

Anforderungen zur Anlage von Behelfssilos (Fahrsilos aus Folie im Feld)

- Information der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Hochsauerland und der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Hochsauerlandkreises -

I. Vorwort

Dieses Informationsblatt soll Auskunft über die Anforderungen zur Anlage von Behelfssilos (Fahrsilos aus Folie im Feld) geben, die von der Landwirtschaftskammer und der UWB des Hochsauerlandkreises gestellt werden. Diese Anforderungen sind notwendig, um eine Verunreinigung des Bodens und des Wassers durch austretende Silagesickersäfte zu vermeiden.

Silagesickersäfte können bei der Lagerung von Gärfutter (auch Silage genannt) entstehen und sind wassergefährdete Stoffe. Für sie gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des Wassergesetzes des Landes NW (LWG) über die „Allgemeine Sorgfaltspflicht“ und die „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften können mit Geldbußen bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Bei strafrechtlicher Verfolgung können Freiheitsstrafen bis zu mehreren Jahren verhängt werden.

II. Anforderungen

a) Standortanforderungen:

Die Errichtung eines Foliensilos ist nicht zulässig in:

- Gebieten mit hohem Grundwasserstand (weniger als 1 m unter Gelände)
- Überschwemmungsgebieten
- engeren Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen
- Zonen I und II eines Wasserschutzgebietes (WSG).

Für Foliensilos in der weiteren Schutzzone III eines WSG sind die Anforderungen der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung zu beachten. In Zone III A eines WSG ist die Anlage eines Foliensilos für Naßsilage nicht zulässig, in den Zonen III B und C eines WSG ist die Anlage eines Foliensilos für Naßsilage genehmigungspflichtig.

Folgende Mindestabstände sollen eingehalten werden:

- 50 m von oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Vorfluter, Seen, Teiche)
- 50 m von Dränsaugern und -sammlern
- 20 m von Straßengräben, Betonrohrleitungen, Bäumen und Hecken

Sofern aufgrund einzelbetrieblicher Besonderheiten diese Mindestabstände nicht einzuhalten sind, muß eine Absprache mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

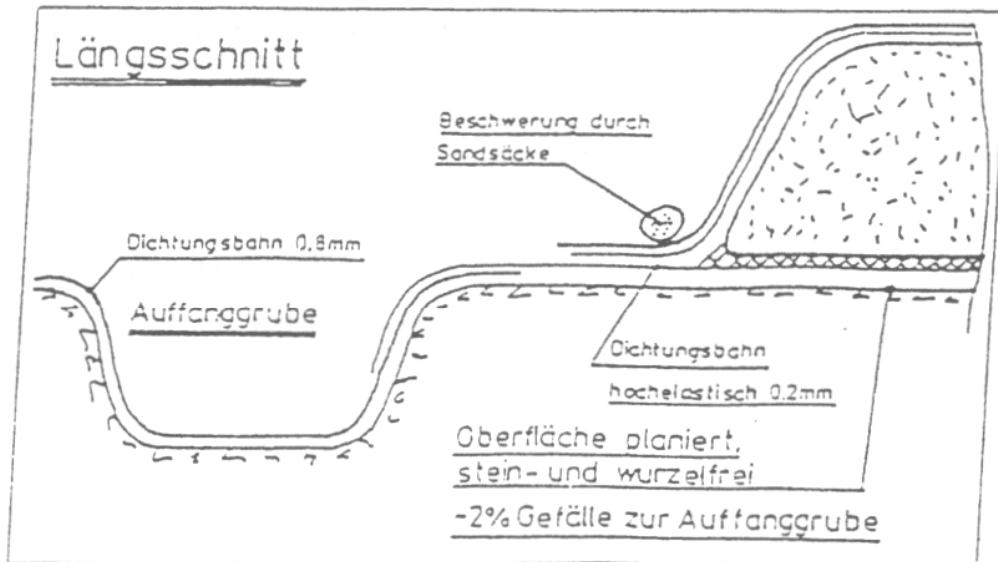
b) Einzuhaltende Regeln der Technik:

Bei der Errichtung, Unterhaltung und dem Betrieb von Foliensilos sind die folgenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten:

aa) **Naßsilage**

Bei der behelfsmäßige Lagerung von Silage, die weniger als 30 % Trockensubstanz (TS) hat (Naßsilage) und bei der die Gefahr des Sickersaftaustrittes besteht, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Standort so wählen, daß kein Oberflächen- und Regenwasser in den Siloblock eindringen kann und schon bei leichter Hanglage einen „Fangegraben“ um das Foliensilo ziehen.
- Auslegen einer Plane zur Untergrundabdichtung und Anlage einer behelfsmäßigen Sickersaftauffanggrube (s. Skizze) mit der Größe von mind 3 % des Foliensiloinhaltes.



- In den ersten Tagen nach Errichtung des Foliensilos muß die Auffanggrube täglich, bei ungünstigen Bedingungen (z. B. bei Regenwetter) häufiger entleert werden.
- Silolagerplatz bei der Entnahme sauber halten und Siloreste (Abfälle) sofort beseitigen, um eine Auslaugung durch Niederschlagswasser zu vermeiden.
- Jährlicher Wechsel des Siloplatzes, weil gewisse Nährstoffausspülungen und Sickersaftverluste trotz der genannten Maßnahmen nicht auszuschließen sind.

Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. So müssen nach § 48 Abs. 6 Bauordnung NW Gärfutterbehälter, die nicht nur vorübergehend benutzt werden, dichte Wände und Böden haben so angeordnet, hergestellt und instand gehalten werden, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

bb) Trockensilage (Anwelksilage)

Bei einem TS von mehr als 30 % tritt aus der Silage kein Sickersaft mehr aus (Trockensilage). Aus diesem Grunde kann von den zuvor genannten Anforderungen wie folgt abgewichen werden.

- Auf eine Sickersaftauffanggrube und Untergrundabdichtung kann verzichtet werden, und
- Der Siloplatz braucht erst nach 3 Jahren gewechselt werden.

III. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Lagerung von „Naßsilage“ im Feld unter Beachtung der genannten Maßnahme nur eine „Notlösung“ sein kann, die trotz der genannten Sicherheitsvorkehrungen erhebliche Gefahren für die Gewässer und den Boden in sich birgt. Aus diesem Grund sollte die Lagerung von Naßsilage möglichst auf einer befestigten Siloplatte mit Sickersaftgrube erfolgen oder das Verfahren der Packensilage (Rund- oder Quaderballen) genutzt werden.

Bei der Errichtung, Unterhaltung und dem Betrieb eines Foliensilos hat der Betreiber des Foliensilos besondere Sorgfaltspflichten zu beachten.